

## Pflegestufe 0

Auch ohne Pflegestufe gibt es Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung **Von Margret Stolz**

Derzeit leiden allein in Deutschland 1,4 Millionen Menschen unter Demenz oder zeigen Symptome einer demenziellen Entwicklung. Störungen des Kurzzeitgedächtnisses und der kognitiven Fähigkeiten sowie im weiteren Verlauf die Abnahme des gesamten Erinnerungs- und Denkvermögens führen in vielen Fällen zu einer erheblichen Beeinträchtigung bei der Erledigung von Alltagsaktivitäten wie Einkaufen, Kochen oder in gewohnter Form miteinander zu kommunizieren. Mit dem Pflege-Neuausrichtungs-Gesetz (PNG) will der Gesetzgeber unter anderem eine Verbesserung für Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz sicherstellen. In der Öffentlichkeit wurde weitgehend wahrgenommen, dass dies eine Leistungsverbesserung ausschließlich für Demenzkranke sei. Aber auch Bürger mit schweren chronischen psychischen Erkrankungen anderer Diagnose können davon profitieren, wenn ihre Alltagskompetenz dauerhaft erheblich eingeschränkt ist.

Bisher gab es monatliches Pflegegeld oder Pflegesachleistungen vor allem für Menschen mit körperlichen Behinderungen, die die erforderliche Körperpflege nur noch mit fremder Hilfe durchführen konnten. Anerkannt werden in diesem Zusammenhang Hilfen z.B. beim Waschen, Zähneputzen, zur

Leistungen für Menschen mit erheblicher Einschränkung der Alltagskompetenz pro Monat			
	Pflegegeld (Gesamtbetrag)	Sachleistung (Gesamtbetrag)	Zusätzliche Leistung für Betreuung
<b>Pflegestufe 0</b> (d.h. ohne Pflegestufe)	120 Euro	225 Euro	100/200 Euro
<b>Pflegestufe I</b>	305 Euro	665 Euro	100/200 Euro
<b>Pflegestufe II</b>	525 Euro	1.250 Euro	100/200 Euro
<b>Pflegestufe III</b>	700 Euro	1.550 Euro	100/200 Euro

ordnet danach die Hilfeminuten zu. Menschen mit Demenz oder mit chronischen psychischen Störungen erhielten nach dieser Systematik oft zu wenige Hilfeminuten zuerkannt, weil es meistens ausreicht, sie zum Essen, Waschen oder Zähneputzen aufzufordern. Nicht honoriert wurde der meistens sehr hohe zeitliche Aufsichts- und Betreuungsaufwand. Nur wenige Betreuungsaufwendungen, z.B. um Nachmittage im Demenzcafé zu verbringen, wurden finanziert, allerdings nur als Sachleistungen oder bei Nachweis von Aufwendungen durch Rechnungen.

Die neue Pflegestufe 0, die ab dem Januar 2013 hinzukam, ist ein Pflegegeld oder eine Pflegesachleistung, die man auch dann erhält, wenn der Hilfebedarf für die Pflegestufe I nicht erreicht wird, aber doch intensive Betreuung notwendig ist. Das können bis zu 120,00 Euro Pflegegeld oder 225,00 Euro für Pflegesachleistungen, d.h. Pflege-

schränkte Alltagskompetenz haben und anderweitig Pflegeleistungen bekommen. Hat eine Person z.B. Pflegestufe I und liegt zusätzlich eine eingeschränkte Alltagskompetenz vor, wird der Betrag auf 305,00 Euro aufgestockt. Bei Pflegesachleistungen erhöht der Betrag sich von 450,00 auf 665,00 Euro.

Um festzustellen, ob eine eingeschränkte Alltagskompetenz vorliegt, überprüft der Gutachter eine Anzahl von Punkten. Zu diesen zählen z.B. unkontrolliertes Weglaufen aus der Wohnung, Verhaltensweisen, die Gefahren auslösen können, wie Herd anstellen, ohne zu kochen, Unfähigkeit, eigene Bedürfnisse oder Gefühle wahrnehmen zu können, Störungen des Gedächtnisses, des Urteilsvermögens oder des Tag-Nacht-Rhythmus.

Um die Leistungen zu erhalten, muss man einen Antrag bei der Pflegekasse stellen. Bewährt hat sich, wenn zuvor Angehörige ein Pfl egetagebuch führen und dort den Pflege- und Betreuungsaufwand tages- und stundengenau dokumentieren. Ein Pfl egetagebuch wird z.B. von der Pflegekasse oder vom Sozialverband VDK zur Verfügung gestellt (siehe [www.vdk.de](http://www.vdk.de), dort »Service« anklicken, dann »Nützliches für Sie«).

Pflegende Angehörige können durch das PNG auch leichter eine Auszeit nehmen. Nutzen sie eine Verhinderungs- oder eine Kurzzeitpflege, wird das bisher bezogene (anteilige) Pflegegeld für jeweils bis zu vier Wochen im Kalenderjahr zur Hälfte weitergezahlt. Erstmals haben auch Pflegebedürftige, die in ihrer Alltagskompetenz dauerhaft erheblich eingeschränkt sind, aber deren Hilfebedarf bei der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung nicht das Ausmaß der Pflegestufe I erreicht (Pflegestufe 0), einen Anspruch auf bis zu vier Wochen Verhinderungspflege im Jahr. ■

Diese und weitere Informationen erhalten Sie unter [www.bmg.bund.de/pflege/das-pflege-neuausrichtungsgesetz.html](http://www.bmg.bund.de/pflege/das-pflege-neuausrichtungsgesetz.html) oder bei ihrer Kranken- und Pflegekasse.

Foto: Werner Krüper



Mehr Sach- und Geldleistungen bei intensiver Betreuung

Toilette gehen, Unterstützung beim Essen, beim Aufstehen und Schlafengehen usw. Die Begutachtung nimmt der MDK vor. Die Gutachterin bzw. der Gutachter unterscheidet dabei zwischen Anleitung, Teil- und Vollübernahme durch die helfende Person und

dienstleistungen sein. Der Betrag richtet sich nach dem Ausmaß der Einschränkungen.

Das Pflegegeld bei Pflegestufe I beträgt derzeit z.B. 235,00 Euro. Zugleich gibt es Zuschläge für Personen, die eine einge-